

Stellungnahme zum RefE eines Gesetzes zur Modernisierung des Befristungsrechts im Wissenschaftsbereich

Die Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie begrüßt das Ansinnen des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt, mit einer Überarbeitung sowohl des *Wissenschaftszeitvertragsgesetzes* als auch des *Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung*, einen sachgerechteren Interessenausgleich zwischen den Anforderungen an den Wissenschaftsbetrieb und den berechtigten Interessen der betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler herbeizuführen.

Wir begrüßen, dass das weiterentwickelte Wissenschaftszeitvertragsgesetz einen verlässlichen, hinreichend flexiblen und transparenten Rechtsrahmen für Befristungen in der Wissenschaft setzen soll. Dabei muss gelten, wissenschaftliche Karrieren durch attraktive Arbeitsbedingungen zu befördern. Die avisierte Mindestvertragslaufzeit von 3 Jahren in der Phase bis zur Promotion für Erstverträge, halten wir für sachgerecht. Wir kritisieren jedoch, dass der Übertrag nicht in Anspruch genommener Zeiten der Höchstbefristungsdauer vor der Promotion in den Zeitraum nach der Promotion (sog. "Bonusregelung") nach dem bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz entfallen soll. Dies führt faktisch zu einer Bestrafung von zügig promovierenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, da Ihnen Mindestvertragszeiten verloren gehen. Sie müssen sich dadurch ad hoc für oder gegen eine "Verlängerung um 2 Jahre" entscheiden. Dies ist im Fachgebiet der Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie durch die Doppelapprobation (Human- & Zahnmedizin) besonders ausgeprägt, da die meisten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem zweiten Studium mit einer abgeschlossenen Promotion herausgehen.

Die regelmäßige Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren für Erstverträge vor der (ersten) Promotion (Stellenkategorie S1 nach dem Personalstrukturmodell des Wissenschaftsrats) gilt für alle Qualifizierungen. Die Begrenzung der Befristung auf zwei Jahre nach der ersten Promotion führt jedoch zu Problemen in unserem Fachgebiet. Viele unserer Fachärztinnen und Fachärzte streben sowohl eine humanmedizinische als auch eine zahnmedizinische Promotion an. Deshalb sollte die Vorgabe des § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 4 des Entwurfes des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes ergänzt werden, dass diese Vorgaben je abgeschlossenen Studiengang nebst akzessorischer Promotion gelten. Für einen Arbeitsvertrag nach erster Promotion sollte für eine Promotion für einen zweiten Hochschulabschluss die Mindestvertragslaufzeit nochmals 3 Jahre betragen. Dies ist nicht etwa nachteilig für die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, ganz im Gegenteil!

Die vorgesehenen Änderungen am Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung begrüßen wir ausdrücklich.

§ 1 Absatz 1 Satz 2 ArbZVG stellte künftig klar, dass eine Befristung des Arbeitsvertrages nach dem ArbZVG zum Zwecke der Weiterbildung auch dann möglich ist, wenn der beschäftigte Arzt während seiner Weiterbildung auch Tätigkeiten durchführt, die seiner wissenschaftlichen Qualifizierung dienen. Mit der Aufhebung des bisherigen Absatzes 6 entfielen zudem der Anwendungsvorrang des WissenschaftszeitVG vor dem ArbZVG. Damit würde gewährleistet, dass der sachliche Anwendungsbereich des ArbZVG nicht auf die ärztliche Weiterbildung außerhalb von Hochschulen und



Forschungseinrichtungen, insbesondere auf Krankenhäuser kommunaler, kirchlicher oder freier Träger, beschränkt ist. Befristete Arbeitsverträge mit ärztlichem Personal nach dem ÄArbVtrG wären damit auch an Hochschulen und Forschungseinrichtungen zulässig. Dies ist für unsere Fachdisziplin von besonderer Bedeutung, da neben der Weiterbildung die erfolgreiche Absolvierung des komplementären Studiengangs (regelmäßig der Zahnmedizin aber auch umgekehrt möglich) erforderlich ist. Hieran kann sich noch die Zusatz-Weiterbildung Plastische und Ästhetische Operationen anschließen. Die Befristungsmöglichkeit in dieser Phase ist während dieser Zeit ein Sicherheitsaspekt und kein Malus für die Ärztinnen und Ärzte in (Zusatz-)Weiterbildung.